

Statuten

Gemeindezweckverband

SPITEX Thurgau Nordwest

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Name, Sitz, Zweck und örtlicher Umfang	2
II. Mitgliedschaft, Ein- und Austritt	2
III. Organisation	3
1. Die Verbandsgemeinden	3
2. Die Delegiertenversammlung	3
3. Die Betriebskommission	4
4. Die externe Revisionsstelle	5
5. Finanzierung und Haftung	5
6. Auflösung	5
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	5

I. Name, Sitz, Zweck und örtlicher Umfang

Name, Sitz	<p>Art. 1 Unter dem Namen „SPITEX Thurgau Nordwest“ besteht ein Gemeindezweck-verband im Sinne von § 61 der Verfassung des Kantons Thurgau. Der Gemeindezweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von §§ 39 ff. Gemeindegesetz. Der Gemeindezweckverband hat seinen Sitz in Diessenhofen.</p>
Zweck, Aufgaben	<p>Art. 2 Der Gemeindezweckverband hat den Zweck, auf kommunaler Ebene gemeinsame Aufgaben zu erfüllen, die den Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, selbstbestimmt und mit angemessener Lebensqualität so lange als möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben zu können. Im Rahmen dieses Zweckes vereinbaren die Mitgliedergemeinden die Verbandsaufgaben und deren Finanzierung in Form einer Leistungsumschreibung. Auf der Basis der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung setzt der Gemeindezweckverband in erster Linie die kantonalen Ziele und Massnahmen im Bereiche der ambulanten Gesundheitsversorgung SPITEX (Hilfe und Pflege zu Hause unter Berücksichtigung von Prävention und Gesundheitsförderung) um. Zwecks Nachwuchsförderung wirkt der Gemeindezweckverband mittels Zusatzauftrag auch als Ausbildungsbetrieb. Darüber hinaus kann der Gemeindezweckverband, entsprechend den Entwicklungen auf diesem Gebiet und in Abstimmung mit anderen Anbietern, mittels Leistungsvereinbarungen weitere Aufträge übernehmen, die dem Zweck direkt oder indirekt dienen oder auch Aufträge an Partner-organisationen delegieren.</p>
Verbandsgebiet	<p>Art. 3 Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Basadingen-Schlattigen, Diessenhofen, Mammern, Schlatt und Steckborn. Mit weiteren Gemeinden oder im ambulanten Bereich tätigen Organisationen können Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.</p>

II. Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

Mitglieder, Beitritt	<p>Art. 4 Mitglieder des Gemeindezweckverbands sind die beigetretenen Politischen Gemeinden, nachfolgend Verbandsgemeinden genannt. Der Beitritt erfolgt durch Beschluss jeder Gemeinde, der gemäss den entsprechenden Gemeindeordnungen zu fassen ist und der die Anerkennung dieser Statuten mit umfasst.</p>
Austritt	<p>Art. 5 Verbandsgemeinden können unter Einhaltung einer zweijährigen Anzeigefrist auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Gemeindezweckverband austreten. Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Verbandsvermögens.</p>
Gönnermitglieder	<p>Art. 6 Gönnermitglieder unterstützen den Gemeindezweckverband finanziell. Sie haben kein Stimmrecht. Gönnermitglieder können sein: - Einzelpersonen der Verbandsgemeinden. Die Gönnerbeiträge und Leistungsvergünstigungen werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. - Bürger-, Schul- oder Kirchgemeinden. Sie legen die Höhe ihres Beitrages selbst fest.</p>

III. Organisation

Verbandsorgane	Art. 7 Organe des Gemeindezweckverbandes sind a) die Gemeindeversammlungen oder Behörden der Verbandsgemeinden b) die Delegiertenversammlung c) die Betriebskommission d) die Revisionsstelle
	1. Die Verbandsgemeinden
Zuständigkeit	Art. 8 Die Gemeindeversammlungen oder die Behörden der Verbandsgemeinden entscheiden über den Beitritt zum Gemeindezweckverband und dessen Auflösung. Die Behörden der Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten.
	2. Die Delegiertenversammlung
Zusammensetzung, Stimmrecht, Entschädigung	Art. 9 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden und dem Präsidenten zusammen, der zugleich Präsident der Betriebskommission ist. Der Präsident ist kein Delegierter einer Gemeinde. Der Präsident stimmt und wählt nicht mit, besitzt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Jede Verbandsgemeinde delegiert zwei Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist erwünscht und auch ohne Delegiertenstatus zulässig. Die Entschädigung der Delegierten erfolgt durch die Verbandsgemeinden. Die Betriebsleitung führt das Protokoll.
Aufgaben, Befugnisse	Art. 10 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: a) Wahl des Präsidenten b) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission c) Wahl der externen Revisionsstelle d) Oberaufsicht über die gesamte Verbandstätigkeit e) Sanktionierung der Aufgaben und Kompetenzen bis und mit Führungsebene Betriebskommission (Funktionendiagramm) f) Genehmigung des Voranschlags (Globalbudgets) g) Beschlüsse über Ausgaben über 50'000 Franken; Beschlüsse über Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken unterliegen der fakultativen Volksabstimmung h) Genehmigung der Rechnung i) Genehmigung des Geschäftsberichtes j) Statutenänderungen k) Neuaufnahme weiterer Verbandsgemeinden; l) Antrag an Verbandsgemeinden auf Auflösung des Gemeindezweckverbandes m) Festlegung der Finanzkompetenzen n) Gesundheitspolitische und -gesetzliche Einflussnahme
Versammlung, Einberufung	Art. 11 Die Delegierten versammeln sich 2 x jährlich für Rechnung und Budget. Die Einberufung der Delegierten erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können nebst dem Präsidenten auch von mindestens 4 Delegierten oder 2 Verbandsgemeinden verlangt werden. Ein

solches Begehren ist an den Präsidenten zu richten, der die ausserordentliche Delegiertenversammlung innert spätestens drei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen hat. Die Gesuchsteller haben in ihrem Begehren die zu behandelnden Geschäfte aufzuführen.

Beschlussfähigkeit **Art. 12**
Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innert zwei Monaten mit Einladungsfrist von 14 Tagen zu einer zweiten Versammlung einzuladen. Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Delegierten.

Nicht traktandierte Geschäfte **Art. 13**
An der Versammlung können neue Geschäfte nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die anwesenden Delegierten mit der Mehrheit ihrer Stimmen einem solchen Antrag zustimmen. Geschäfte von erheblicher Tragweite sind vor einer Beschlussfassung von der Betriebskommission zu beraten.

Anträge zuhanden der ordentlichen Versammlung **Art. 14**
Anträge von Delegierten oder Behörden der Verbandsgemeinden zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung dem Präsidenten zu unterbreiten.

3. Die Betriebskommission

Zusammensetzung, Konstituierung, Amtsdauer **Art. 15**
Die Betriebskommission besteht aus insgesamt sechs Mitgliedern, aus
- dem Präsidenten der zugleich die Delegiertenversammlung präsidiert;
- je einem Delegierten pro Verbandsgemeinde
Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil und führt das Protokoll.
Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Betriebskommission selbst. Sie bestimmt das Vizepräsidium.
Arbeit und Aufwand der Kommissionsmitglieder einschliesslich Präsidium sollen entschädigt werden, sie belasten die Betriebsrechnung.
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Aufgaben, Befugnisse **Art. 16**
Die Betriebskommission ist Bindeglied zwischen den strategischen und operativen Führungsebenen.
Die Betriebskommission
a) legt die Leistungsumschreibung und -abgeltung fest
b) erstellt den Voranschlag zuhanden der Delegiertenversammlung
c) erstellt die Rechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
d) erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung einen Vorschlag, wie ein Gewinn verteilt oder ein Verlust ausgeglichen werden kann
e) bewilligt Leistungsvereinbarungen mit Partnerorganisationen
f) legt Beiträge sowie Vergünstigungen für Einzelpersonen als Gönnermitglieder fest
f) ist zuständig für die Stellenbesetzung Betriebsleitung
h) sanktioniert und überwacht die Aufgabenbereiche der nachstehenden Führungsstufen (Funktionendiagramm)
i) bewilligt neue Stellen und genehmigt Anschaffungen bis 50'000 Franken

Sitzungen, Einberufung, Beschlussfähigkeit **Art. 17**
Die Betriebskommission tagt so oft, wie dies notwendig ist. Sie wird vom Präsidenten oder mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend ist.

4. Externe Revisionsstelle

- Beizug einer externen Revisionsstelle** **Art. 19**
Auf Antrag der Betriebskommission bestimmt die Delegiertenversammlung eine externe Revisions- oder Treuhandfirma beizuziehen.
- Berichterstattung** **Art. 20**
Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet die berufsmässige Revisionsstelle der Delegiertenversammlung Bericht.

5. Finanzierung und Haftung

- Finanzierung** **Art. 21**
Der Gemeindezweckverband mit kommunalem Auftrag wird insbesondere finanziert durch
- Beiträge der Kranken- oder Unfallversicherer
 - Selbstbehalte der Leistungsempfänger
 - Einnahmen aus entgeltlicher Tätigkeit des Gemeindezweckverbandes
 - Beiträge der Gönnermitglieder
 - mittels Globalbudget mit den Verbandsgemeinden ausgehandelten Tarifen in Form von Pro-Kopf-Beiträgen
 - Restkosten-Beiträge der Verbandsgemeinden sowie eine allfällige Defizitdeckung durch sie: Alle Kosten werden zu einem Drittel über Anzahl Einwohner und zu zwei Dritteln über bezogene Leistungsstunden verteilt.
 - Spenden.
- Haftung** **Art. 22**
Es haften das Gemeindezweckverbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung und soweit eine Haftung nach den einschlägigen öffentlich- oder privatrechtlichen Vorschriften besteht.

6. Auflösung

- Auflösung** **Art. 23**
Der Gemeindezweckverband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck anderweitig dauerhaft sichergestellt und die Erfüllung seiner Verpflichtungen gewährleistet ist.
Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden.
- Verwendung des Verbandsvermögens nach Auflösung** **Art. 24**
Allfälliges Verbandsvermögen ist insoweit auf eine Nachfolgeinstitution zu übertragen, als es für die Sicherstellung von deren Zweck erforderlich ist. Das verbleibende Verbandsvermögen wird auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl verteilt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Betriebsumbildung** **Art. 25**
Der Gemeindezweckverband vereinigt per 1. Januar 2013 die folgenden bisherigen im ambulanten Gesundheitsbereich kommunal tätigen Leistungserbringer:
- Spitexbetrieb Steckborn
 - Spitex Haushilfebetrieb Mammern
 - Spitex Pflegebetrieb Eschenz-Wagenhausen
 - Haushilfebetrieb Wagenhausen
 - Spitexbetrieb Region Diessenhofen

Die vorliegenden Statuten gelten als angenommen, sobald alle Stadt- und Gemeindebehörden diesen zugestimmt haben.
Der Gemeindezweckverband gilt als gegründet, wenn die Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

Übernahme	Art. 26 Der Gemeindezweckverband übernimmt auf den 1. Januar 2013 von den bisherigen Trägerschaften der in Art. 25 aufgeführten Betriebe das zwecknützliche, abgeschriebene Inventar und alle für die Auftrags Erfüllung relevanten Vereinbarungen und Verträge.
Genehmigung der Statuten	Von den Stadt- und Gemeindebehörden genehmigt Basadingen-Schlattingen am 12. Juni 2012 Diessenhofen am 3. Juli 2012 Eschenz am 2. Juli 2012 Mammern am 23. April 2012 Schlatt am 11. Juni 2012 Steckborn am 18. Juni 2012 Wagenhausen am 23. Juni 2012
Beitrittsbeschluss zum Gemeindezweckverband	Von den Gemeindeversammlungen oder Behörden beschlossen Basadingen-Schlattingen am 30. November 2012 Diessenhofen am 16. November 2012 Eschenz am 23. November 2012 Mammern am 6. Juni 2012 Schlatt am 2. Januar 2013 Steckborn am 13. Dezember 2012 Wagenhausen am 23. November 2012
Genehmigung des Regierungsrates	Die Statuten (Stand 1. November 2016) wurden am 13. Dezember 2016 vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt.
Änderung der Statuten (Artikel 10, 15, 16)	beschlossen von der Delegiertenversammlung am 5. November 2013
Änderung der Statuten (Artikel 9)	beschlossen von der Delegiertenversammlung am 15. März 2016
Änderung der Statuten (Artikel 10, 15, 16)	beschlossen von der Delegiertenversammlung am 1. November 2016
Änderung der Statuten (Artikel 16)	beschlossen von der Delegiertenversammlung am 31. Oktober 2017
Änderung der Statuten (Artikel 21)	Der geänderte Artikel 21 (Kostenverteilung über Einwohner und Leistungen) gilt ab 1. Januar 2019. Bis dann gilt die alte Fassung (Kostenverteilung über Einwohner). Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 31. Okt. 2018
Änderung der Statuten (Artikel 2, 3, 7, 9, 10, 11, 15, 16, 19, 20, Art. 18 ist aufgehoben)	beschlossen von der Delegiertenversammlung am 3. November 2020